

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Stellungnahme**17/1398****A09, A02**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Entwurf des neuen Gesetzes zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen bitten wir um die Beachtung und Umsetzung folgender Punkte:

1. Geschlechterspezifische Auswertung *aller* erhobenen Daten (§6 Abs. 6)

Alle Statistiken müssen grundlegend geschlechterspezifisch auslesbar sein. Von einer Einschränkung „dem Sinn der Statistik“ entsprechend, wie sie in diesem Entwurf geschieht, ist abzusehen.

Die Möglichkeit einer Auslesung der Daten anhand geschlechterspezifischer Kriterien muss auch gegeben sein, wenn dies bei der ursprünglichen Fragestellung nicht sofort oder auf den ersten Blick notwendig erscheint. Die Daten müssen auch im Nachhinein geschlechtsspezifisch aufbereitet werden können. Grundsätzlich fordern wir, dass eine geschlechterspezifische Betrachtung in allen Abfragefällen standardmäßig mitgedacht wird. Dies gilt insbesondere für Daten, die entsprechend § 5 Abs. 2 der Wissenschaft breit gestellt werden.

2. Erfassung der dritten Option laut Personenstandsgesetz (§22 Abs. 3 PStG)

- a) Die Statistik muss die dritte Option „divers“ mit erfassen. Zwischen Datenerfassung und Datenverwendung ist grundsätzlich zu unterscheiden. Bei der Verwendung ist zu berücksichtigen, dass Daten so anonymisiert werden, dass Betroffene nicht unabsichtlich oder gegen ihren Willen „geoutet“ werden.

- b) Die dritte Option „divers“ darf nicht unter „männlich“ subsumiert werden, wie es die Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/5313) auf die Kleine Anfrage 1989 vom 30. Januar 2019 der Abgeordneten Josefine Paul, Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 17/4982) vorschlägt. Auch bei einer nur geringen erwarteten Zahl und wenig Einfluss auf die Gesamtstatistik muss die dritte Option aufgeführt werden. Bereits jetzt zeigen Statistiken eindeutig, dass trans- und intersexuellen Personen in erhöhtem Maße Opfer sexualisierter Gewalt und Diskriminierung werden. Dies kann bei statistischen Erhebungen nicht unter den Tisch fallen. Eine statistische Erhebung nach Geschlechtern einschließlich der dritten Option getrennt muss nicht zuletzt geschehen um den Opferschutz und die Untersuchung und Bekämpfung struktureller Benachteiligungen weiter voranzutreiben.

Darüber hinaus stellen wir uns entschieden gegen die Aufforderung des Statistischen Bundesamtes in ihrem Schreiben vom 12. März 2019 an die Hochschulen zur Erfassung des dritten Geschlechts in der Hochschulstatistik, hier die dritte Option mit der Möglichkeit der Nichtangabe des Geschlechtes im Geburtenregister zusammenzulegen. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird es eindeutig als Diskriminierungstatbestand bewertet, dass sich intersexuelle Personen einer binären Geschlechtsoption zuordnen müssen und fordert eine „positive“ Möglichkeit der Geschlechtseintragung jenseits von „männlich“ und „weiblich“. Unterschieden wird dies von den Fällen, in denen eine solche Zuordnung nicht geschehe, da die Entscheidung der volljährigen Person überlassen werden solle. In diesem Fall bleibt der Eintrag bis Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Angabe.

In der Begründung stimmt das BVerfG der klagenden Person in Bezug auf den Personenstandsfall ohne Angabe wie folgt zu:

Durch den offenen Geschlechtseintrag würde nicht abgebildet, dass sie sich zwar nicht als Mann oder Frau aber auch nicht als geschlechtslos begreift, und nach eigenem Empfinden ein Geschlecht jenseits von männlich und weiblich hat. Diese „fehlende Angabe“ belässt es bei dem allein binären Grundmuster der Geschlechtszugehörigkeit und ruft den Eindruck hervor, dass die rechtliche Anerkennung einer weiteren Geschlechtszugehörigkeit nicht in Betracht kommt und die Geschlechtseintragung lediglich noch nicht geklärt, noch keiner Lösung zugeführt oder auch vergessen wurde.

Den diversen Geschlechtseintrag nun in der Datenerfassung mit dieser „fehlenden Angabe“ doch wieder zusammenzufassen, steht der Begründung dieses Urteils diametral entgegen. Wir schätzen diese Lösung als verfassungswidrig ein.

- c) Das Urteil zur dritten Option ist grundsätzlich zu begrüßen. Es zeigt jedoch auch auf, dass sich die Regierung auf Landes- und Bundesebene mit Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Modells beschäftigen muss. Wir fordern die Landesregierung daher auf, sich mit dem Diskriminierungsschutz von Trans*Personen tiefergehend zu beschäftigen und zu prüfen, welche bürokratischen Hürden abgebaut werden müssen.

3. Erhebung spezifischer Daten von Fürsorgepflichten an Hochschulen

Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wäre eine Erhebung der an Hochschulen wissenschaftlich Beschäftigten, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung, sowie der Studierenden zum Umfang ihrer partnerschaftlichen oder (überwiegend) alleinerziehenden Fürsorgepflicht von hohem Interesse. Die Fürsorgepflicht umfasst sowohl Kinder als auch pflegebedürftige Angehörige. Gerade in der Wissenschaft sind Gehalt und Reputation der Hochschule längst nicht mehr allein ausschlaggebend für die Annahme eines Stellenangebots. Insbesondere hochschulnahe Kitaplätze werden zunehmend eingefordert. Da viele Städte jedoch eine Bedarfsdeckung nur zu einer Prozentzahl als „ausreichend“ ansehen, welche für die Hochschulen in Hinblick auf die Bestengewinnung unzureichend ist, muss die Hochschule den Bedarf ihrer Beschäftigten und Studierenden an Betreuungsplätzen abfragen können. Erst über eine direkte Gegenüberstellung von Bedarf und Angebot kann mit Vertragspartner*innen über neue Betreuungsplätze verhandelt werden und Hochschulen können im Sinne der Familiengerechtigkeit eine Deckung des Bedarfs anstreben. Nur so kann sich NRW langfristig als hervorragender Hochschulstandort behaupten.

Für die Mitglieder der LaKof NRW, im April 2019



Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez



Annelene Gäckle



Kirsten Pinkvoss



Birgit Weustermann

Kontakt:

Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten
der Hochschulen und Universitätsklinika des
Landes Nordrhein-Westfalen – LaKof NRW
Koordinierungsstelle
c/o RWTH Aachen | Gleichstellungsbüro
Schinkelstraße 2a
52056 Aachen

Tel: +49 241 80 99238
Fax: +49 241 80 92258
Email: info@lakofnrw.de
<http://www.lakofnrw.de>